

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16	DIENSTAG, DEN 18. APRIL	2023
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 2023	Sechshundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	157
11. 4. 2023	Siebente Verordnung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung 860-9-2	158
12. 4. 2023	Verordnung über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten in der ersten juristischen Staatsprüfung (Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung) neu: 3011-1-5	163

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechshundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte Vom 22. März 2023

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 24. September 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. September 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Filmfest-Vorspann“,
2. „Kinder, Jugend & Familie“,
3. „Winterfit – Großer Bikertreff mit kostenlosem Motorradmarkt zum Saisonende“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und die HafenCity,
2. Nummer 2 auf das Billstedt Center, Möllner Landstraße 3 und
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstelle in der Süderstraße 83 beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 5. November 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Kunst & Kultur“,
2. „Kultur – Laternenumzug“,
3. „Schraubertipps Live-Vorführung“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und die Hafencity,

2. Nummer 2 auf das Billstedt Center, Möllner Landstraße 3 und
3. Nummer 3 auf die Verkaufsstelle in der Süderstraße 83 beschränkt.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 22. März 2023.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Siebente Verordnung zur Änderung der Kindertagespflegeverordnung Vom 11. April 2023

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 662), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Kindertagespflegeverordnung

Die Kindertagespflegeverordnung vom 18. März 2014 (HmbGVBl. S. 105), zuletzt geändert am 15. November 2022 (HmbGVBl. S. 583), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623)“ durch die Textstelle „21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. In den von einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf nicht geraucht werden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Geeignete Kindertagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie ihre fachliche Qualifikation aus. Für die Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII gelten dieselben Anforderungen wie für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 2 SGB VIII.

(2) Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII sind regelmäßig anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson entsprechend dem Curriculum des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (QHB) an der 160 Unterrichtseinheiten umfassenden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen sowie 80 Stunden Praktikum und 100 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten absolviert hat, oder an einer vergleichbaren, von der

zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfolgreich teilgenommen hat. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn hat die Kindertagespflegeperson die 140 Unterrichtseinheiten umfassende tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung und weitere 40 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten nach dem QHB zu beginnen und grundsätzlich innerhalb von einem Jahr erfolgreich abzuschließen oder eine vergleichbare, von der zuständigen Behörde anerkannte Fortbildung erfolgreich zu absolvieren.

(3) Bei Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege lediglich in Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson der Qualifikationsstufe 2 oder 3, in der Schule beziehungsweise in der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), in der jeweils geltenden Fassung anbieten (ergänzende Kindertagespflege), ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsqualifizierung im Umfang von grundsätzlich 45 Unterrichtsstunden des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen ausreichend. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die lediglich bis zu 40 Tage pro Jahr als Vertretung tätig sind.

(4) Bei Kindertagespflegepersonen mit einer erfolgreich abgeschlossenen kinderpflegerischen, sozialpädagogischen, pädagogischen oder psychologischen Berufsausbildung ist von vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege gemäß Absatz 2 Satz 1 auszugehen, wenn sie im Rahmen des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen einen Einführungskurs im Umfang von 15 Unterrichtsstunden absolviert haben. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn haben sie tätigkeitsbegleitend den neun Unterrichtsstunden umfassenden Kurs „Kinderschutz und Kinderrechte“ sowie die 24 Unterrichtsstunden umfassende Praxisreflexion des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen erfolgreich zu absolvieren.

(5) Die Kindertagespflegeperson wird von der zuständigen Behörde über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2815), in der jeweils geltenden Fassung, belehrt. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Behörde im Zweifel ein ärztliches Attest verlangen, dass keine physischen und psychischen Erkrankungen vorliegen, die einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entgegenstehen.

(6) Die Kindertagespflegepersonen müssen, sofern sie nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes betreuen, vor Tätigkeitsbeginn einen Nachweis über die Belehrung zu den gesundheitlichen Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 IfSG vorlegen sowie nachweisen, dass sie eine von der zuständigen Behörde anerkannte Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege absolviert haben.

(7) Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist darüber hinaus, dass die Kindertagespflegeperson

1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 4. Dezem-

ber 2022 (BGBl. I S. 2146), für sich und, sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson erfolgt, für alle im Haushalt dauerhaft lebenden erwachsenen Personen bei der zuständigen Behörde vorlegt,

2. eine schriftliche Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard abgibt,
 3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kurs „Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von mindestens neun Unterrichtsstunden nachweist, wobei die Teilnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
 4. sich, soweit die Kindertagespflege nicht im Haushalt des Kindes erfolgt, als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU 2004 Nr. L 139 S. 1, L 226 S. 3, 2007 Nr. L 204 S. 26, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2009 Nr. L 58 S. 3), zuletzt geändert am 3. März 2021 (ABl. EU Nr. L 74 S. 3), bei der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde registriert hat,
 5. die Teilnahme an der von der zuständigen Behörde durchgeführten Informationsveranstaltung „Wie werde ich Tagesmutter oder Tagesvater? Informationen zur Kindertagespflege in Hamburg“ nachweist.“
3. In § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 3 und § 9 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der gemäß dem Curriculum des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (QHB) 160 Unterrichtseinheiten umfassenden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung sowie durch die Absolvierung der 80 Stunden Praktikum und der 100 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten oder einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung. Bei ergänzender Kindertagespflege oder bei Kindertagespflege lediglich als Vertretung im Umfang von maximal 40 Tagen im Jahr sind die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der 45 Unterrichtsstunden umfassenden Einführungsqualifizierung des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen oder durch eine vergleichbare, von der zuständigen Behörde anerkannte Fortbildung.“
 - (3) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der gemäß dem Curriculum des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (QHB) insgesamt 300 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend) sowie durch die Absolvierung der 80 Stunden Praktikum und der insgesamt 140 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten. Die Anforderungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an

- einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfüllt werden.
- (4) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 3 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der insgesamt 1400 Unterrichtseinheiten umfassenden Aufstiegsfortbildung gemäß dem Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung oder wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 vorliegen.“
- 4.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Einordnungen von Kindertagespflegepersonen in Qualifikationsstufen, die in der Vergangenheit auf der Grundlage dieser Verordnung in der am 30. April 2023 geltenden Fassung erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit.“
5. In § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 3, § 8 Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 9 Absätze 3 und 4, § 10 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „persönlich“ durch das Wort „höchstpersönlich“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Kindertagespflegegeld“.
- 7.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 In den Sätzen 1 bis 3 wird das Wort „Tagespflegegeld“ jeweils durch das Wort „Kindertagespflegegeld“ ersetzt.
- 7.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „(Sachkostenpauschale nach Absatz 2)“ durch die Textstelle „(Sachkostenpauschale nach den Absätzen 2 und 3)“ ersetzt.
- 7.3 In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- 7.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 7.4.1 In Satz 1 wird das Wort „Vorsorgeaufwendungen“ durch die Wörter „Die nachfolgend aufgeführten Vorsorgeaufwendungen“ ersetzt.
- 7.4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Tagespflegeperson werden hälftig erstattet; Beiträge zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson“ durch die Textstelle „Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet; Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
- 7.5 In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeleistungsart“ durch das Wort „Kindertagespflegeleistungsart“ ersetzt.
- 7.6 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Kindertagespflegepersonen, die eine Praktikantin beziehungsweise einen Praktikanten im Rahmen der Grundqualifizierung über insgesamt 40 Stunden bei sich in der Kindertagespflegestelle aufnehmen, erhalten auf Antrag eine Anleitungspauschale von 100 Euro.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Kindertagespflegeleistungsarten und Höhe des Kindertagespflegegeldes“.
- 8.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Höhe der SK 1 nach § 5 Absatz 2 sowie die Höhe der SK 2 nach § 5 Absatz 3 Satz 1 werden gesondert festgesetzt. Die zum 1. Mai 2023 festgesetzten Beträge ergeben sich aus Anlage 3. Ab dem 1. September 2023 werden die Beträge der SK 1 und der SK 2 in Anlage 3 jährlich mit Wirkung ab dem 1. September des jeweiligen Jahres um den Veränderungswert des Verbraucherpreisindex des Vorjahres des Statistischen Bundesamtes für das betreffende Jahr fortgeschrieben.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Kindertagespflegegeldes“.
- 9.2 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegegeld“ durch das Wort „Kindertagespflegegeld“ ersetzt.
- 9.3 In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegegelder“ durch das Wort „Kindertagespflegegelder“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- 10.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII), oder“.
- 10.1.3 Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. die Kindertagespflegeperson eine ein Praktikum absolvierende Person bei sich in der Kindertagespflegestelle aufnimmt; hierbei hat die Kindertagespflegeperson den Namen und das Geburtsdatum der das Praktikum absolvierenden Person sowie den Beginn und das Ende des Praktikums mitzuteilen.“
- 10.2 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „erweitertes“ gestrichen.
11. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit je Kalenderjahr. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Kindertagespflegeleistungsart während dieser Zeit ist nicht möglich.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren an fachspezifischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden teilzunehmen. Der erste Zweijahreszeitraum beginnt nach erfolgreichem Abschluss der letzten Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 2 Absätze 2 bis 4.
- (2) Darüber hinaus sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem Kurs nach § 2 Absatz 7 Nummer 3 in dem dort genannten Umfang teilzunehmen.“
- 12.2 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Tagespflegegeldes“ durch das Wort „Kindertagespflegegeldes“ ersetzt.
13. § 12 Absatz 3 wird aufgehoben.
14. Die Anlagen 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 2

Höhe des Erziehungsgeldes

Leistungsart	Qualifikationsstufe 1 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 2 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 3 je Kind und Monat in Euro
TPK 50	587,01	673,22	845,66
TPK 40	456,56	523,62	657,73
TPK 30	358,73	411,42	516,79
TPK 25	293,50	336,61	422,83
TPK 20	199,87	224,45	281,89
TPK 10	105,93	116,61	140,96
TPE 50	521,79	598,42	751,69
TPE 40	405,83	465,44	584,65
TPE 30	318,87	365,70	459,37
TPE 25	260,92	299,21	375,85
TPE 20	177,86	199,47	250,56
TPE 10	94,70	103,61	125,30
TPH 50	521,79	598,42	751,69
TPH 40	405,83	465,44	584,65
TPH 30	318,87	365,70	459,37
TPH 25	260,92	299,21	375,85
TPH 20	177,86	199,47	250,56
TPH 10	94,70	103,61	125,30

Anlage 3

Höhe der Sachkostenpauschale (SK 1)

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK/TPE/TPH 50	217,69
TPK/TPE/TPH 40	199,56
TPK/TPE/TPH 30	175,96
TPK/TPE/TPH 25	170,42
TPK/TPE/TPH 20	128,45
TPK/TPE/TPH 10	85,09

**Höhe der Sachkostenpauschale (SK 2) für Kindertagespflegepersonen in
Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Räumen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1**

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK/TPE/TPH 50	334,08
TPK/TPE/TPH 40	315,95
TPK/TPE/TPH 30	292,34
TPK/TPE/TPH 25	286,81
TPK/TPE/TPH 20	244,84
TPK/TPE/TPH 10	201,48 ^{cc}

15. Die Anlagen 4 bis 8 werden aufgehoben.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Für bis zum Ablauf des 30. April 2023 entstandene Ansprüche auf Tagespflegegeld gilt das bisherige Recht fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. April 2023.

Verordnung
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
in der ersten juristischen Staatsprüfung
(Prüfungsvergütungsverordnung erste juristische Staatsprüfung)

Vom 12. April 2023

Auf Grund von § 10 Absatz 6 erster Halbsatz des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 656), in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 4. April 2023 (HmbGVBl. S. 156), wird verordnet:

§ 1

Für die Mitwirkung an den Prüfungen in der ersten juristischen Staatsprüfung erhalten Prüferinnen und Prüfer folgende Vergütung:

- | | | | |
|-----|---|----------|--|
| 1. | Korrektur einer Aufsichtsarbeit: | | |
| 1.1 | Erstgutachten | 18 Euro, | |
| 1.2 | Zweitgutachten | 18 Euro, | |
| 2. | Mitwirkung an der mündlichen Prüfung: | | |
| 2.1 | als beisitzende Person, je Prüfling. | 23 Euro, | |
| 2.2 | als vorsitzende Person, je Prüfling | 41 Euro, | |
| 2.3 | Kinderbetreuungspauschale, je Kind | 25 Euro. | |

§ 2

Die Kinderbetreuungspauschale nach § 1 Nummer 2.3 wird auf Antrag einer Prüferin beziehungsweise eines Prüfers für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewährt. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin eines Kalenderjahres schriftlich beim Justizprüfungsamt gestellt werden. Darin ist zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderbetreuungspauschale nach Satz 1 vorliegen. Änderungen sollen dem Justizprüfungsamt grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Prüfungstermin mitgeteilt werden. Der Antrag gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr, in welchem er gestellt wurde; er ist in jedem Kalenderjahr neu zu stellen.

Hamburg, den 12. April 2023.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

